

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Juni

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	25	Besetzung des kirchl. Verwaltungsgerichts	29
Verordnungen:	28	Erste theol. Prüfung im Frühjahr 1973	29
Verordnung zur Änderung der Siegelordnung		Zweite theol. Prüfung im Frühjahr 1973	29
Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evang. Kirchenbezirke im Kreis Lörrach	28	Lehrlingsvergütung	29
Bekanntmachungen:		Errichtung der Stelle eines hauptamtl. Bezirksjugendpfarrers für die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land	30
Errichtung einer 3. Krankenhauseelsorgestelle in Heidelberg	29	Durchführung des Kindergartengesetzes	30
Besetzung der Disziplinkammer der Evang. Landeskirche in Baden	29	Bezirksvertreter für Diakonie	30
		Bezirksvertreter für Weltmission	30
		Leistungsverzeichnis für Lieferung von Glockenstühlen und Glockenarmaturen	30

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischöfs

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 Grundordnung):

Religionslehrerin Pfarrerin Annetraut Thienhaus in Freiburg (Goethe-Gymnasium) zur Schuldekanin für den Kirchenbezirk Freiburg.

Bestätigt als Dekanstellvertreter

(gemäß § 97 Absatz 1 der Grundordnung):

Kirchenbezirk:

Hochrhein:

Pfarrer Richard Großkopf in Tiengen/Hochrhein

Karlsruhe-Land:

Pfarrer Wolfgang Keller in Neureut-Kirchfeld

Neckarbischofsheim:

Pfarrer Peter Beisel in Neckarbischofsheim

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ditmar Gasse in Erfurt zum Pfarrer in Gengenbach nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Jörg Büchelin in Triberg zum Pfarrer der Johannespfarre in Merzhausen unter gleichzeitiger Beauftragung mit dem Dienst des Jugendpfarrers der Kirchengemeinde Freiburg, Pfarrer Hubertus Obenauer in Schluchtern zum Pfarrer in Kollnau-Gutach, Pfarrer Manfred Ulbrich in Koblenz-Horchheim zum Pfarrer der Ostpfarre in Weil a. Rh. nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ernst Fäßler in Friesenheim zum planmäßigen Religionslehrer in Kehl als Pfarrer der Landeskirche unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Krankenhaus- und Altenseelsorge in Kork, der Gefängnisseelsorge in Kehl und Unterrichtserteilung an der Schwesternschule, Pfarrvikar Hans-Peter Held in Pforzheim (Dekanat) zum Bezirksjugendpfarrer für die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land, Religionslehrer Pfarrvikar Hartmut Müßig in Mannheim (Liselotte-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pastors Ulrich Herdieckerhoff in Mainz zum Pfarrer in Heinsheim (Freiherrlich von Racknitz'sches Patronat) nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Beauftragt:

Pfarrer Derek Matten in Karlsruhe (Evang. Studentenpfarramt) mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hinterzarten, Frau Otti Paul in St. Georgen mit der Vernehmung des Pfarrdienstes in Buchenberg.

Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidatin Elfriede Achilles in Rastatt, die im Spätjahr 1972 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, Religionslehrerin Renate Steinberg in Konstanz, die im Frühjahr 1967 in zweite theol. Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrvikar Claus Erb in Gaggenau als Pfarrvikar nach Karlsruhe-Durlach zur Verwaltung der Lutherpfarre, Pfarrvikar Heinrich Glitsch in Weinheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Neckargemünd (Dekanat), Pfarrvikar Hans-Joachim G o o s in Neureut-Süd als Pfarrvikar nach Pforzheim (Dekanat), Pfarrvikar Friedrich K a t z in Kehl (Dekanat) als Pfarrvikar nach Büchenbronn zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar R o l f L a n g e n d ö r f e r, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Mosbach (Dekanat), Pfarrvikar Werner R o ß in Mannheim-Feudenheim (Epiphaniaspfarrei) nach Ettlingen zur Versehung des Pfarrdienstes der Lutherpfarre, Pfarrvikar Sieghard S c h a u p p in Pforzheim (Matthäuspfarrei) als Pfarrvikar nach Karlsruhe zur Versehung des Pfarrdienstes der Thomaspfarrei-Süd, Pfarrvikar Wolfgang S c h i l d m a n n, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Büsingen zur Versehung des Pfarrdienstes in der Fialkirchengemeinde Gailingen einschließlich der Klinikseelsorge in Gailingen;

die Pfarrvikare Dieter Albig als Religionslehrer nach Pforzheim (Fritz-Erler-Gymnasium) mit halbem Deputat, R o l f F e x e r als Pfarrvikar nach Wertheim (Dekanat), Tilman F i n z e l als Pfarrvikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Warnfrid G r a m s als Religionslehrer nach Kehl, Bernd J a n k e als Pfarrvikar nach Mannheim-Feudenheim (Epiphaniaspfarrei), Harald P f e i f f e r als Pfarrvikar nach Weinheim (Dekanat), Richard R e i s e r als Religionslehrer nach Malterdingen, Bernd V o g e l b a c h e r als Pfarrvikar nach Karlsruhe-Durlach (Dekanat und Mithilfe in der Versehung des Dienstes in der Bergpfarre), W u l f W e b e r als Pfarrvikar nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei);
Pfarrvikarin Gisela K r ö g e r als Pfarrvikarin nach Neckargemünd (Dekanat und Schuldekanat).

Versetzt:

Pfarrer R o l f W e l k e r in Heddesheim nach Reilingen zur Verwaltung der Pfarrei; Pfarrdiakon Werner S c h u m a c h e r in Hinterzarten nach Lenzkirch.

Beurlaubt:

Pfarrvikar Rudolf A t s m a in Neckargemünd (Dekanat) zum sonderpädagogischen Zusatzstudium in Reutlingen, Religionslehrer Pfarrvikar Hans K r a t z e r t an den Gymnasien in Säckingen und Rheinfeldern zur Übernahme des Dienstes eines wissenschaftlichen Sekretärs des Bildungspolitischen Ausschusses der EKD bei der Kirchenkanzlei in Hannover.

Ernannt:

Oberforstwart Dieter H u f n a g e l in Heddesbach zum Revieroberforstwart.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ernst-Otto B e c k e r in Heidelberg (2. Seelsorgestelle an den Universitätskliniken) auf 1. 10. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Herbert B u r k a r t in Merchingen auf 1. 9. 1973, Pfarrer Wilhelm R o t h in Heddesbach auf 1. 11. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Gertrud B a r t h in Heidelberg (Christuskirche — Krankenhausseelsorge) auf 1. 10. 1973, Pfarrer Friedrich B o l d t in Kork auf 1. 10. 1973.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums**Ernannt:**

die Religionslehrer Pfarrer Erich E ß l i n g e r in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium) und Dieter K o n r a d in Mannheim (Moll-Gymnasium) zu Studienräten.

Gestorben:

Religionslehrerin Ingrid I s c h i r, geb. Staiger, in Diedesheim (Volksschulen) am 11. 4. 1973, Pfarrer i. R. Theodor S p e c k, zuletzt in Müllheim, am 3. 5. 1973.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Friesenheim, Kirchenbezirk Lahr

Pfarrhaus wird frei.

Heidelberg, Südpfarrei der Christuskirche, Kirchenbezirk Heidelberg.

An der Christuskirche in Heidelberg sind die beiden Pfarrstellen neu zu besetzen. Die Nordpfarre wird, nachdem sie zweimal ausgeschrieben war, gemäß § 11 Ziffer 2 a des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes durch den Herrn Landesbischof besetzt werden.

Die beiden Pfarrer an der Christuskirche sollen nach dem Beschluß der Ältestenkreise je einen eigenen Seelsorgebezirk haben. Darüber hinaus wird aber eine enge Zusammenarbeit gewünscht. Alle in den beiden Pfarrgemeinden anfallenden Arbeiten sollen funktional aufgeteilt werden, je nach Fähigkeit und Interesse der Pfarrstelleninhaber. Nähere Information durch das Dekanat.

Pfarrwohnung ist vorhanden.

Karlsruhe-Durlach, Bergpfarre, Kirchenbezirk Durlach

Die Bergpfarre umfaßt die Bergwaldsiedlung in bevorzugter Wohnlage Karlsruhe-Durlachs mit etwa 1800 Einwohnern, davon rund die Hälfte evangelisch. Sie arbeitet in einem ökumenischen Modellfall für Baden besonders intensiv mit der katholischen Gemeinde zusammen; ein gemeinsames Zentrum mit Kindergarten wird im Herbst 1973 fertiggestellt.

Erwünscht ist deshalb ein dafür aufgeschlossener Pfarrer, der in dieser — auch soziologisch — besonderen Situation eine Gemeinde aufbaut. Wegen der

geringen Zahl der Gemeindeglieder ist ein zusätzlicher Dienstauftrag, evtl. im Religionsunterricht, zu übernehmen.

Eine Wohnung wird beschafft, Dienstantritt möglichst Herbst 1973.

Kehl-Sundheim, Martin-Luther-Pfarrei, Kirchenbezirk Kehl

Pfarrhaus wird frei

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Schollbrunn, Kirchenbezirk Mosbach

Schollbrunn mit Filialkirchengemeinde Oberdielbach (1100 Evangelische) gehört jetzt politisch zur Gemeinde Waldbrunn.

Pfarrhaus ist frei. Es wurde vor 2 Jahren renoviert (mit Heizungseinbau). Garage und Garten. Es wird Zusammenarbeit mit Strümpfelbrunn und Waldkatzenbach erwartet. Besondere Bedeutung kommt dem Dienst an den Kurgästen zu.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Domänenverwaltung in 8762 Amorbach/Odenwald, Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle II an den Universitätskliniken, Kirchenbezirk Heidelberg.

Innerhalb der Seelsorge an den Universitätskliniken Heidelberg ist die Stelle des Pfarramtes II auf 1. Oktober 1973 neu zu besetzen. Die Klinikseelsorge umfaßt eine differenzierte Tätigkeit an Patienten, Personal und theologischem Nachwuchs. Sie stellt darum besondere Anforderungen bezüglich pastoral-psychologischer Ausbildung und Weiterbildung an den Bewerber, bietet ihm dafür gute Chancen seelsorgerlicher Tätigkeit.

Da diese Seelsorge mit derjenigen des Evang. Klinikpfarramtes I sowie der sehr gut ausgebauten und in weiterem Ausbau befindlichen katholischen Klinikseelsorge verzahnt ist, wird vom Bewerber die Fähigkeit zur Teamarbeit erwartet.

Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle III, Kirchenbezirk Heidelberg.

Angesichts der sich ausweitenden Aufgaben in der Klinik- wie Krankenhausseelsorge in Heidelberg ist diese Stelle neu errichtet worden. Es ist vorgesehen, sie mit einer Pfarrerin zu besetzen.

Die Seelsorge umfaßt eine differenzierte Tätigkeit an Patienten, Personal und theologischem Nachwuchs. Sie stellt darum besondere Anforderungen bezüglich pastoral-psychologischer Ausbildung und Weiterbildung an die Bewerberin, bietet dafür gute Chancen seelsorgerlicher Tätigkeit.

Der Tätigkeitsbereich wird noch festgelegt. Er wird eigene Schwerpunkte erhalten, ist aber verzahnt mit der vorhandenen Klinikseelsorge, vor allem dem Bereich des Pfarramtes I. Von der Bewerberin wird die Fähigkeit zur Teamarbeit wie auch zu ökumenischer Zusammenarbeit erwartet.

Besetzung durch die Kirchenleitung. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Eisingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Friedrichsfeld, Kirchenbezirk Mannheim

Mannheim-Friedrichsfeld ist eine selbständige Kirchengemeinde. Sie ist dem Ortskirchensteuerzweckverband der Gesamtkirchengemeinde Mannheim angeschlossen. Krankenpflagestation und Kindergarten sind vorhanden; die Stelle einer Gemeinédiakonin ist besetzt. Ein großes Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **9. Juli 1973** abends und
 - b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **25. Juni 1973** abends
- beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats-herrschaft eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Siegelordnung

Vom 13. März 1973

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und gemäß § 6 Absatz 5 des kirchlichen Gesetzes vom 24. April / 6. Juli 1934, die Verwaltung des Evangelischen Kirchenvermögens betreffend, folgende Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 8. Juni 1971 (VBl. S. 146):

§ 1

(1) § 2 Absatz 1 Buchst. c der Siegelordnung wird gestrichen.

(2) § 2 Absatz 1 Buchst. d erhält als Buchst. c folgenden Wortlaut:

„c) für die Landeskirche der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat,“

(3) In § 2 Absatz 1 wird als neuer Buchst. d folgender Wortlaut eingefügt:

„d) für die kirchlichen Gerichte die Geschäftsstelle.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 1973

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Löhr

Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Lörrach

Vom 10. April 1973

Gemäß § 22 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 (VBl. S. 119) verordnet der Evangelische Oberkirchenrat, was folgt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wird gemäß § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 und 2 des Vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen der Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Lörrach gebildet.

(2) Der Diakonieverband besteht aus den Kirchenbezirken Lörrach und Schopfheim mit ihren im Kreis Lörrach liegenden Gemeinden.

(3) Sitz des Verbandes ist Lörrach.

§ 2

(1) Der Verband nimmt die in § 1 des Gesetzes genannten Aufgaben für die im Kreis Lörrach liegenden Gemeinden

a) der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim,

b) des Kirchenbezirks Müllheim

wahr. Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben für den Kirchenbezirk Müllheim richtet sich

nach näherer Vereinbarung, die zwischen diesem und dem Verband abzuschließen ist.

(2) Die Namen der unter Absatz 1 Buchstaben a und b fallenden Gemeinden werden den Kirchenbezirken durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats mitgeteilt.

§ 3

(1) In die Verbandsversammlung entsenden gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes

a) der Kirchenbezirk Lörrach: 10 Vertreter,

b) der Kirchenbezirk Schopfheim: 3 Vertreter.

(2) Der Kirchenbezirk Müllheim entsendet 1 Vertreter in die Verbandsversammlung (§ 16 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes).

(3) Die Vertreter der unter Absatz 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke werden von den Bezirkssynoden auf die Dauer ihrer eigenen Wahlzeit gewählt. Zu Vertretern der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim können nur Bezirkssynodale gewählt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes).

§ 4

Bis zur erstmaligen Bildung der Verbandsorgane nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Verordnung obliegt die vorläufige Führung der Geschäfte des Diakonieverbandes dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Lörrach. Vorläufiger Verbandsvorstand sind der Dekan des Kirchenbezirks Lörrach und der vorläufige Beauftragte für die diakonische Arbeit im Kreis Lörrach.

§ 5

(1) Die Bezirkssynoden wählen alsbald die gemäß § 3 in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter und teilen das Ergebnis der Wahlen dem Dekanat Lörrach mit.

(2) Der Dekan des Kirchenbezirks Lörrach beruft unverzüglich nach Mitteilung des Wahlergebnisses gemäß Absatz 1 die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein, schlägt die Tagesordnung vor und führt den Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden gemäß § 17 Absatz 2 a des Gesetzes.

(3) Die Bildung der Verbandsorgane soll bis zum 30. Juni 1973 abgeschlossen sein.

§ 6

Die Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat beim Kultusministerium Baden-Württemberg beantragt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1973

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag:

Niens

Bekanntmachungen

OKR 16. 5. 1973
Az. 10/0-8407

Errichtung einer 3. Krankenhausseelsorgestelle in Heidelberg

In Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. Juli 1973 eine 3. Krankenhausseelsorgestelle errichtet.

OKR 15. 3. 1973
Az. 14/261-4682

Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden

Dekan Heinz Schuchmann in Karlsruhe hat anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand sein Amt als 1. theologischer Beisitzer in der Disziplinarkammer der Landeskirche niedergelegt. Der Landeskirchenrat hat daher in seiner Sitzung vom 9. 3. 1973 Dekan Siegfried Schröter in Lehr gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts in der Evang. Landeskirche in Baden vom 31. 10. 1956 (VBl. S. 101) zum 1. theologischen Beisitzer in der Disziplinarkammer der Landeskirche für die Dauer der z. Z. laufenden 6jährigen Amtszeit der Disziplinarkammer, d. h. bis zum 31. 10. 1975 berufen.

OKR 14. 3. 1973
Az. 14/8-4609

Besetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichts

Pfarrer Klaus Schnabel in Karlsruhe hat wegen seiner Mitgliedschaft in der Landessynode sein Amt als 1. Stellvertreter des 3. Beisitzers im Verwaltungsgericht der Evang. Landeskirche in Baden zur Verfügung gestellt. Der Landeskirchenrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 9. März 1973 Pfarrer Karl Martin in Karlsruhe gemäß § 7 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 (VBl. S. 53) für die Dauer der z. Z. laufenden 8jährigen Amtszeit des Gerichts, d. h. für die Zeit bis 30. September 1978, zum 1. Stellvertreter des 3. Beisitzers berufen.

LB 7. 3. 1973
Az. 20/01

Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1973

Folgende Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1973 bestanden:

1. Abler, Ilse, aus Lindau (Lindau)
2. Barall, Peter, aus Willsbach (Bensheim)
3. Damian, Ludwig, aus Mannheim (Heidelberg)
4. Engelsberger, Gerhard, aus Pforzheim (Edingen)
5. Gromer, Paul, aus Unteröwisheim (Kraichtal-Unteröwisheim)
6. Jahn, Werner, aus Heidelberg (Ziegelhausen)
7. Konrad, Gerhild, aus Bretten (Zaisenhausen)
8. Müller, Klaus, aus Waldbröl (Nußloch)
9. Radivojevitsch, Benita, aus Bad Honnef (Eppelheim)

10. Riebeling, Konrad, aus Josbach, Kreis Marburg (Alsfeld)
11. Rinklin, Karlheinz aus Eichstetten (Eichstetten)
12. Rupp, Hartmut, aus Heidelberg (Leimen)
13. Viktor, Gerhard, aus Heidelberg (Leimen)
14. Vogel, Otto, aus Karlsruhe (Karlsruhe)
15. Weber, Klaus-Walter, aus Wetzlar (Atzbach)
16. Weber, Wolfgang, aus Neckarhausen (Lützel-sachsen)
17. Zuckschwerdt, Karlheinz, aus Karlsruhe (St. Georgen)

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 10. 5. 1973
Az. 20/017

Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1973

Nachstehende 16 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Frühjahr 1973 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen worden:

1. Albig, Dieter, aus Rothenburg o. d. T.
2. Badelt, Marianne, aus Kassel
3. Fexer, Rolf, aus Freiburg
4. Finzel, Tilman, aus Neuendettelsau
5. Grams, Warnfrid, aus Judenbach/Thür.
6. Handke, Kurt, aus Wickrath
7. Janke, Bernd, aus Plauen/Vogtl.
8. Just, Wolf-Dieter, aus Barth/Meckl.
9. Kröger, Gisela, aus Posen
10. Nagorni, Klaus aus Kassel
11. Pfeiffer, Harald, aus Wischin-Neudorf/Posen
12. Reiser, Richard, aus Spaichingen
13. Schneider, Martin, aus Rheinbischofsheim
14. Sylla, Angelika, aus Ebersberg
15. Vogelbacher, Bernd, aus Posen
16. Weber, Wulf, aus Heidelberg

Außerdem haben die Kandidaten Thomas Böling aus Berlin und Harald Lang aus Mühlacker die zweite theologische Prüfung bestanden.

Die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen Marianne Badelt, Kurt Handke, Wolf-Dieter Just, Klaus Nagorni, Martin Schneider und Angelika Sylla wurden auf Antrag beurlaubt.

OKR 10. 4. 1973
Az. 25/041-4520

Lehrlingsvergütung

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat den Entwurf des Tarifvertrags über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. 2. 1973, der in der Hauptsache die Erhöhung der Vergütungssätze enthält, ab 1. Januar 1973 zum Vollzug freigegeben. Der Tarifvertrag findet sinngemäß für die im kirchlichen Dienst stehenden Lehrlinge Anwendung. Die Rechnungsämter haben einen Abzug des Tarifver-

trags erhalten. Von den Kirchengemeinden benötigte Exemplare können bei der Expeditur angefordert werden.

OKR 14. 3. 1973
Az. 41/1-2306

**Errichtung der Stelle eines
hauptamtlichen Bezirks-
jugendpfarrers für die
Kirchenbezirke Pforzheim-
Stadt und Pforzheim-Land**

Für die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land wird mit Wirkung vom 1. Mai 1973 die Stelle eines hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers errichtet.

OKR 30. 4. 1973
Az. 41/2-6481

**Durchführung des Kinder-
gartengesetzes**

Im Nachgang zu den als Anlage 2 zur Bekanntmachung vom 8. 1. 1973 (VBl. S. 5) mitgeteilten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg mit Erlaß vom 22. 3. 1973 Nr. V 1530/3/10 folgendes mitgeteilt:

„Nach Nr. 1.4 der Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes gilt als ärztliche Untersuchung auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO i. d. F. des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes. Die Kosten, die durch diese Untersuchung entstehen, werden von den Krankenkassen getragen. Wird jedoch die ärztliche Untersuchung nach dem Kindergartengesetz bei Kindern durchgeführt, die älter als 4 Jahre sind, werden die Kosten nicht von den Krankenkassen übernommen. Sie müssen vielmehr von den Sorgeberechtigten selbst getragen werden. Eine ärztliche Untersuchung durch die Staatlichen Gesundheitsämter ist wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich. Weiterhin wurde in Nr. 5 der o. g. Richtlinien eine Übergangsregelung dahingehend getroffen, daß für das Kindergartenjahr 1972/73 die ärztliche Untersuchung bis 31. März 1973 nachgeholt werden kann. Wie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung mitgeteilt wurde, kann in einzelnen Fällen dieser Termin nicht eingehalten werden.“

Es ist damit einverstanden, wenn in begründeten Ausnahmefällen die ärztliche Untersuchung noch nach dem 31. März 1973 durchgeführt wird. Sie sollte jedoch nicht später als Ende Mai 1973 vorgenommen werden.“

Wir bitten um Beachtung. Das Ministerium hat zugleich davon Kenntnis gegeben, daß für die ärztliche Bescheinigung die Herausgabe eines Vordrucks beabsichtigt ist.

OKR 20. 3. 1973
Az. 44/2-3873

**Bezirksvertreter für
Diakonie**

Zu Bezirksvertretern für Diakonie wurden bestellt:

Kirchenbezirk:

Neckargemünd:

Pfarrer Loy Albrecht in 6922 Meckesheim

Schopfheim:

Pfarrer Gert Ehemann in 7862 Hausen/Wiesental

OKR 15. 2. 1973
Az. 45/1

**Bezirksvertreter für
Weltmission**

Zu Bezirksvertretern für Weltmission wurden bestellt:

Kirchenbezirk:

Adelsheim:

Pfarrer Werner Eberle in 6961 Sennfeld

Baden-Baden:

Schuldekan Pfarrer Ludwig Schmitt in 756 Gaggenau, Konrad-Adenauer-Str. 90

Kehl:

Pfarrer Friedrich Edelmann in 7644 Legelshurst

OKR 5. 3. 1973
Az. 61/2

**Leistungsverzeichnis für
Lieferung von Glocken-
stühlen und Glocken-
armaturen**

Im Hinblick auf die zunehmenden Auflagen, die von Baugenehmigungs- und Prüfbehörden bei Errichtung von Glockentürmen und Erstellung von Läuteanlagen gemacht werden, sind die Kirchengemeinden gezwungen, einwandfreie Anlagen zu beschaffen, die genau den Vorschriften entsprechen. Deshalb haben die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Glockengießereien und der Beratungsausschuß für das deutsche Glockenwesen gemeinsam mit Sachverständigen für Statik und Bauwesen ein „Leistungsverzeichnis mit Kommentar für die Lieferung von Glockenstühlen und Armaturen“ erarbeitet.

Sinn dieser Arbeit ist es, allen Kirchengemeinden, kirchlichen Baubehörden, Architekten und Glockensachverständigen ein möglichst vollständiges, eindeutig formuliertes Leistungsverzeichnis an die Hand zu geben, das zudem bei Einholung mehrerer Angebote dem Auslober den Preisvergleich erleichtert und ihm die Sicherheit gibt, daß eine einwandfreie Konstruktion geliefert wird.

Glocken, Glockenstuhl und Armaturen bilden eine für die Wirkung des Geläutes wesentliche Einheit. Planung und Ausführung des Stuhles und des Zubehörs gehören daher in die Hand des Glockengießers und sollten keinesfalls an Stahlbaufirmen oder Turmuhrenlieferanten vergeben werden.

Bei dieser Gelegenheit muß nachdrücklich auf die Notwendigkeit eines periodischen Wartungsdienstes, insbesondere an größeren Läuteanlagen, hingewiesen werden, zumal dieser im Leistungsverzeichnis verankert und Voraussetzung für die eingegangenen Garantieverpflichtungen ist.

Auch der Wartungsdienst sollte nur vom wirklichen Fachmann — also dem Glockengießer oder dem Lätemaschinenhersteller — und nicht von branchenfremden Firmen geleistet werden.

Exemplare des Leistungsverzeichnisses können bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Glockengießereien, 4 Düsseldorf 1, Postfach 8706, oder bei den Orgel- und Glockenprüfungsämtern der Landeskirche angefordert werden.